



Benützungsreglement

der Schule Unteres Rafzerfeld vom

12.4.2022

in Kraft seit 1.8.2022

Dieses Reglement ordnet die Benützung sämtlicher Räume der Schulgemeinde Unteres Rafzerfeld in den Schulliegenschaften Hüntwangen, Wasterkingen und Wil während und ausserhalb des Schulbetriebes.

Von diesem Reglement ausgenommen ist die Benützung der Sportanlage



Landbüel ausserhalb des Schulbetriebes und während der Schulferien. In diesen Zeiten gilt das [Benützungsreglement der Schulanlage Landbüel](#) vom

28. April 2015

der Politischen Gemeinde Wil.

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
2.	Reservationen	3
3.	Benützung	4
4.	Reinigung nach Veranstaltungen	6
5.	Sicherheit und Ordnung	7
6.	Wirtschaftsführung	8
7.	Gebühren	8
8.	Haftung und Sanktionen	8
9.	Schlussbestimmungen	9



1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Für die betrieblichen Belange der Schulanlagen, der Mehrzweckhallen und Sportanlagen ist die Schulpflege, Ressort Infrastruktur, zuständig. Die Räume und Anlagen dienen in erster Linie dem Schulunterricht. Ausserhalb der Belegungen durch die Schule kann deren Benützung auch anderen Institutionen und Privatpersonen bewilligt werden. Die Bewilligung oder Ablehnung von Gesuchen durch die Schulpflege bedarf keiner Begründung.
- 1.2. Die Mehrzweckhalle Hüntwangen inkl. Geräteräume, Küche und Geschirr kann insbesondere an Wochenenden durch Schulen und Vereine für Festanlässe, Sportveranstaltungen, Tagungen usw. gemietet werden.
- 1.3. Die Schulgemeinde stellt den Hauswart zur Betreuung der Schul- und Sportanlagen.

Den verantwortlichen Leitungspersonen von Kursen, Vereinsaktivitäten, Musiklektionen, Probestunden etc. wird ein Schlüssel abgegeben. Diese Personen haften für die ausgehändigte Schlüssel und bestätigen dies auf einem entsprechenden Übernahmeformular. Sie sorgen dafür, dass nach dem Verlassen der Räume, diese ordnungsgemäss geschlossen werden.

- 1.4. Den Anordnungen des Hauswartes ist unbedingt Folge zu leisten.

2. Reservationen

- 2.1. Sämtliche Anmeldungen für die Benützung von Räumen oder Anlagen sind mittels [Reservationsformular](#) an die Schulverwaltung zu richten. Reservationen sind mindestens 30 Tage vorher einzureichen.
- 2.2. Bei der Zuteilung der Räume ist das Anmeldedatum massgebend, wobei öffentliche Veranstaltungen, Jahres- und Saisonstunden Vorrang haben.
- 2.3. Die Rechnung gilt als Reservationsbestätigung. Sie wird nach Erhalt der Reservationsanfrage verschickt. Die Benützungsgebühr muss spätestens 30 Tage nach Erhalt der Rechnung, aber stets vor der Benützung entrichtet werden. Bei Verzug kann der Zutritt zur Anlage verweigert werden.
- 2.4. Reservationsannullierungen sind bis zu 30 Tage vor dem Anlass kostenfrei. Bei späteren Annullierungen wird die Benützungsgebühr zu 100% erhoben.



- 2.5. Reservationen für regelmässige Vereinsaktivitäten, feste Jahres- oder Saisonstunden sind nur für das laufende Schuljahr gültig und müssen jeweils bis zum 30. Mai für das neue Schuljahr beantragt werden. Saisonstunden werden ab 16 Wochen regelmässiger Benutzung verrechnet. Sie können nicht nachträglich in Einzellektionen abgeändert werden.
- 2.6. Die Schulpflege kann während des Schuljahres die Benützung kurzfristig kündigen, wenn dies der Schulbetrieb erfordert. Benützungen während der Schulzeit werden dem jeweils neuen Stundenplan angepasst. Das Schuljahr beginnt in der Kalenderwoche 34 und endet in der Woche 33.
- 2.7. Bei Abendunterhaltungen und anderen Festanlässen sind drei Wochen vor der Veranstaltung zusätzliche Proben gestattet, soweit es der Schul- und Vereinsbetrieb zulässt. Es ist die Aufgabe des Veranstalters, sich mit den anderen Benutzern diesbezüglich abzusprechen.

3. Benützung

Die reservierten Räume, Gerätschaften und Anlagen (inkl. Aussenanlagen, Schulhausplatz) können unter Beachtung nachfolgender Einschränkungen benützt werden:

- 3.1. Alle Schulgebäude und Anlagen bleiben in der Regel während der Schulferien, am Wochenende (Ausnahme siehe P. 1.2) und den ortsüblichen Feiertagen geschlossen. Ausnahmen bedürfen einer ausdrücklichen Bewilligung durch das Ressort Infrastruktur und werden separat verrechnet.
- 3.2. Besondere Vorschriften für die Turnhallen:
 - In den Eingangshallen, den Foyers, im Treppenhaus oder in den Garderoben darf nicht mit Bällen und anderen Geräten gespielt werden.
 - Haftharze an Händen und Schuhen sind in den Hallen verboten.
 - Die Strassenschuhe sind in den Garderoben auszuziehen. Die Hallen- und Geräteräume dürfen nur mit sauberen Hallenturnschuhen ohne Noppen (keine schwarzen und abfärbenden Sohlen) betreten werden.
 - Der Duschaum darf nur barfuss oder in Duschsandaletten betreten werden. Das Waschen von Schuhen und Kleidern ist verboten.



- 3.3. Besondere Vorschriften für die Aussenanlagen / den Schulhausplatz:
- Das Befahren der Aussenanlagen mit Motorfahrzeugen wird nur ausnahmsweise gestattet. Der Absperrpfosten kann durch den Hauswart bei Bedarf mit einem Schlüssel hinuntergekippt werden.
 - Die Tartenlaufbahn und die Spielwiese dürfen keinesfalls befahren werden.
 - Motorfahrzeuge und Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
 - Die Parkplätze dürfen nur in Zusammenhang mit der Benützung von Schulliegenschaften oder im Verkehr mit der Schule benützt werden. Ausnahmen bedürfen einer ausdrücklichen Bewilligung durch das Ressort Infrastruktur und können separat verrechnet werden.
 - Werden Hallengeräte im Freien verwendet, sind sie beim Einräumen zu reinigen.
 - Die Aussenplätze dürfen mit max. 9 mm Spikeschuhen betreten werden.
 - Hunde sind auf dem Areal nicht erlaubt – ausser Therapiehunde.
- 3.4. Die Bühne in Hüntwangen kann in Absprache mit dem Hauswart benützt werden. Der Auf- bzw. Abbau darf nur im Beisein des Hauswartes erfolgen, er benötigt Unterstützung von drei Personen. Die Kosten werden nach Aufwand gemäss Gebührenordnung in Rechnung gestellt.
- 3.5. Die KÜcheneinrichtungen dürfen nur unter Aufsicht einer vom Mieter namentlich genannten, verantwortlichen Person benützt werden.
- 3.6. Für die Übernahme der Räume, Gerätschaften und Anlagen für Veranstaltungen erfolgt eine Begehung und Übernahme mit dem Hauswart. Der Zeitpunkt wird mit dem Hauswart vereinbart.
- Bei Benützung der Hallen für Festbetrieb ist der Hallenboden abzudecken.
 - Gummimatten dürfen erst am Vorabend des Festtermins verlegt werden (Freitag ab 17.00 Uhr).
 - Materialkästen und Turnmaterial müssen auch am Vorabend des Festtermins zugänglich und benutzbar sein.
 - Die Bedienung der technischen Anlagen und der Apparate in den Hallen ist Sache der verantwortlichen Vereinswarte.



- An den bestehenden Installationen und Anlagen dürfen keine Änderungen vorgenommen werden. Provisorien sind Sache des Benützers und dürfen nur nach Rücksprache mit dem Hauswart ausgeführt werden. Sie sind nach Gebrauch zu entfernen und der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen.
- 3.7. Die Rückgabe der Räume, Gerätschaften und Anlagen nach Veranstaltungen hat bis Sonntagabend zu erfolgen. Die Rückgabe von Küche und Geschirr erfolgt nach Absprache mit dem Hauswart.
- 3.8. Während der Dauer des Anlasses ist der Veranstalter für den Zustand der WC-Anlagen verantwortlich.

4. Reinigung nach Veranstaltungen

- 4.1. Die beanspruchten Räume, Gerätschaften, WC- und andere Anlagen sind dem Hauswart nach einer Veranstaltung in gereinigtem Zustand bzw. besenrein zu übergeben. Das Reinigungsmaterial wird durch den Abwart zur Verfügung gestellt.

Nassreinigung, spezielle Reinigung oder eine erforderliche Nachreinigung der Räume, Gerätschaften und Anlagen werden durch den Hauswart erledigt und dem Veranstalter gemäss Aufwand und Tarifen in der Gebührenordnung in Rechnung gestellt. Ausgenommen sind die Küchen (siehe P. 4.3).

- 4.2. **Turnhalle:** Die Gummimatten (Boden-Abdeckung) müssen vom Veranstalter unter Anweisung des Hauswarts vor dem Rollen feucht aufgenommen werden. Allfällige verklebte Essensreste oder Kaugummis sind zu entfernen.
- 4.3. **Küche:** Inventar sauber abgewaschen und nach Liste eingeordnet, Einrichtungen sauber gereinigt, Boden aufgewaschen. Die Filter für den Dampfabzug sind in der Geschirrspülmaschine zu reinigen (Anweisung Hauswart beachten). Bis zum Rückgabetermin müssen Inventar, Einrichtungen und Boden trocken sein.

Der Hauswart kontrolliert mit 2 Personen des Veranstalters die Sauberkeit, Vollständigkeit und eventuelle Beschädigungen des Inventars und der Einrichtungen. Der Veranstalter nimmt mit dem Hauswart das Inventar aus den Schränken zur Kontrolle ab.



- 4.4. Umgebung, Parkplätze und Turnplatz sind durch den Veranstalter von Abfällen, Glaswaren und flüssigen Rückständen jeglicher Art zu reinigen.
- 4.5. Alle Abfälle für die Kehrrichtabfuhr sind in den dafür vorgesehenen Containern bzw. nach Angabe des Hauswartes zu deponieren. Glaswaren, Flaschen und Büchsen müssen bei den offiziellen Sammelstellen entsorgt werden.
- 4.6. Allfällige Kosten für Nachreinigung, Sonderbeanspruchung, Ersatzleistung für defektes, zerbrochenes oder fehlendes Geschirr, resp. Inventar werden dem Veranstalter gemäss Gebührenordnung in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

5. Sicherheit und Ordnung

- 5.1. Es gilt ein allgemeines Rauchverbot in allen Räumlichkeiten. Im Freien darf an den dafür vorgesehenen Orten geraucht werden. Die Orte sind entsprechend zu kennzeichnen und mit einem Aschenbecher zu versehen.
- 5.2. Die frei zugänglichen Turngeräte von Schule und Vereinen können gegenseitig benützt werden.
- 5.3. **Veranstaltungen:** Der Veranstalter ist für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in den zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten verantwortlich. Er hat nötigenfalls Bewachungspersonal zu stellen.

Der Veranstalter hat auf eigene Kosten sämtliche Bewilligungen einzuholen (Freinacht, Tanz, Tombola, Lotterie, Wirtschaftsbewilligung, usw.). Bei Verstössen gegen das Gesetz lehnt die Schulpflege jegliche Haftung ab.

Die Organisation des Sanitätsdienstes ist Sache der Veranstalter.

Über die Platzierung von Plakaten und Hinweisschildern auf dem Schularreal entscheidet der Hauswart oder die Ressortleitung Infrastruktur.

- 5.4. **Brandschutz:**
Der Veranstalter muss zwingend 4 Wochen vor der Veranstaltung das aktuelle Brandschutzkonzept für die Turnhalle Landbüel oder MZG Hüntwangen bei der Schulpflege abklären lassen.



6. Wirtschaftsführung

- 6.1. Bei Wirtschaftsbetrieb muss der Veranstalter die Wirtschaftsbewilligung des Kantons Zürich einholen. Die Wirtewahl ist grundsätzlich frei.
- 6.2. Die Wirtschaftsführung erfolgt auch Rechnung und Gefahr des Veranstalters.
- 6.3. Die frei zugänglichen Turngeräte von Schule und Vereinen können gegenseitig benützt werden.

7. Gebühren

- 7.1. Die Benützungsgebühren der Räume, Gerätschaften und Anlagen in den Liegenschaften der Schulgemeinde Unteres Rafzerfeld sowie zusätzlich anfallende Gebühren für Reinigung oder dgl. werden in einer separaten Gebührenordnung festgelegt.
- 7.2. Die Gebührenordnung wird von der Schulpflege festgesetzt und verabschiedet.

8. Haftung und Sanktionen

- 8.1. Die Schulpflege lehnt gegenüber allen Benützern jede Haftung ab. Dies gilt auch für Diebstahl.
- 8.2. Zur Gewährung der Betriebssicherheit unterhält die Schule Service-Verträge mit verschiedenen Firmen und für die jährliche Kontrolle der Turngeräte.

Für allfällige Beschädigungen der Räumlichkeiten, einschliesslich Einrichtungen, Installationen, Mobiliar, Turngeräte etc., welche über die normale Abnützung hinaus gehen, haftet grundsätzlich der Veranstalter. Nach Abschluss der Veranstaltungen ist eine ordentliche Abnahme der Räumlichkeiten durch den Hauswart vorzunehmen. Beschädigungen, verursacht durch den Veranstalter, sind durch den Hauswart an die SUR zu melden. Die SUR wird die entsprechenden Ersatzforderungen gemäss Gebührenordnung geltend machen. Es wird empfohlen, eine diesbezügliche Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

- 8.3. Bei grober Verletzung oder Missachtung dieser Vorschriften behält sich die Schulpflege nebst einer allfälligen polizeilichen Verzeigung eine vorübergehende oder gänzliche Benützungssperre vor.



9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Beschwerden sind an die Schulpflege, Ressort Liegenschaften der Schulgemeinde Unteres Rafzerfeld zu richten.
- 9.2. Änderungen dieses Reglements bedürfen der Genehmigung durch die unterzeichnende Behörde.
- 9.3. Das vorliegende Benützungsreglement wurde von der Schulpflege am 12. April 2022 genehmigt und tritt per 01. August 2022 in Kraft.

Schule Unteres Rafzerfeld

Patric Gross
Präsident

Barbara Süess
Leiterin Schulverwaltung